



An den Grossen Rat

24.1109.02

24.1110.02

Basel, 17. August 2026

Kommissionsbeschluss vom 17. August 2026

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

zum

Ratschlag

betreffend

**Gaststaatspolitik des Bundes – Perspektiven für Basel;
Teilrevision Standortförderungsgesetz sowie Rahmenausgaben-
bewilligung für die Jahre 2026 bis 2029**

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Auftrag und Vorgehen der Kommission	3
4. Kommissionsberatung	4
4.1 Anhörung der Verwaltung	4
4.2 Detailberatung	5
4.2.1 Allgemeine Feststellungen	5
4.2.2 Änderungsantrag § 3b (neu) Standortförderungsgesetz	6
4.2.3 Rahmenausgabenbewilligung und Stelle Gaststaatstrategie	8
5. Antrag der Kommission	10

1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt mit dem Ratschlag 24.1109.01, eine Ergänzung im Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 (SG 910.200) als rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Gaststaatstrategie Basel zu bewilligen. Ebenso beantragt der Regierungsrat für die Umsetzung für die Jahre 2026 bis 2029 eine Rahmenausgabenbewilligung von insgesamt 3'380'000 Franken zu bewilligen.

2. Ausgangslage

Ausgangspunkt der Vorlage bildet die Absicht des Regierungsrats, den Kanton Basel-Stadt langfristig als bedeutenden Standort der Schweizer Gaststaatspolitik zu positionieren. Nach den Erfahrungen mit der OSZE-Ministerratskonferenz 2014 wurde eine Strategie erarbeitet, um internationale Konferenzen, politische Treffen und Ansiedlungen künftig systematisch zu akquirieren und zu begleiten. Der Regierungsrat verabschiedete diese Gaststaatstrategie im Jahr 2019 und beauftragte das Präsidialdepartement mit der Erarbeitung eines Umsetzungskonzepts. Aufgrund der Covid-19-Pandemie sowie weiterer priorisierter Projekte verzögerte sich die Umsetzung, bevor die Arbeiten Ende 2023 wieder aufgenommen und die Strategie 2024 gemeinsam mit kantonalen Fachstellen sowie externen Partnern aktualisiert wurden.

Ziel der Strategie ist es, die internationale Reputation und Sichtbarkeit Basels zu stärken, die Zusammenarbeit mit dem Bund im Bereich der Gaststaatspolitik auszubauen sowie die lokale Kongresswirtschaft und den Tourismus nachhaltig zu fördern.

Die Bestrebungen des Kantons stehen im Einklang mit der Gaststaatspolitik des Bundes¹. Dieser misst der Rolle der Schweiz als Gastgeberin internationaler Organisationen und Konferenzen grosse Bedeutung bei und hat in seiner Botschaft 2026–2029 ausdrücklich festgehalten, dass mit Basel-Stadt vertiefte Gespräche über ein Konzept zur Stärkung des Kantons als Gaststaat geführt werden sollen. Mit dem vorliegenden Ratschlag schafft der Regierungsrat die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen und beantragt dem Grossen Rat die finanziellen Mittel für die Umsetzung der Strategie während der kommenden vier Jahre.

Basel verfügt bereits heute über vielfältige Erfahrungen als Austragungsort nationaler und internationaler Veranstaltungen. Zu den jüngeren Beispielen zählen unter anderem die Feier zum 125-Jahr-Jubiläum des 1. Zionistenkongresses (2022), das International Cooperation Forum, verschiedene Ministertreffen, hochrangige bilaterale Treffen von Bundesratsmitgliedern sowie der Botschafterempfang im Rahmen der Art Basel. Die durchwegs positiven Rückmeldungen des Bundes und internationaler Partner bestätigen das Potenzial Basels als leistungsfähigen und attraktiven Standort für internationale Konferenzen und politische Grossanlässe.

Die detaillierten Ausführungen des Regierungsrats sind dem Ratschlag zu entnehmen.

3. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Regierungsrat hat den Ratschlag Nr. 24.1109.01 am 24. Juni 2025 verabschiedet. Der Grosse Rat hat das Geschäft am 10. September 2025 an die WAK überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft in sieben Sitzungen beraten und sich vom Vorsteher des Präsidialdepartements (PD), der Staatsschreiberin und dem Vizestaatsschreiber informieren lassen. Ergänzende Fragen der Kommission hat der Regierungspräsident schriftlich beantwortet.

¹ <https://www.eda.admin.ch/de/gaststaatgesetz>

4. Kommissionsberatung

4.1 Anhörung der Verwaltung

Die WAK hörte zur Vorlage den Vorsteher des Präsidialdepartements (PD) sowie die Staatsschreiberin und den Vizestaatsschreiber an. Diese erläuterten die Hintergründe der Gaststaatstrategie, das Umsetzungskonzept sowie die beantragten gesetzlichen Grundlagen und finanziellen Mittel und beantworteten die Fragen der Kommission.

Im Zentrum der Diskussion stand die strategische Ausrichtung der vorgesehenen Gaststaatspolitik sowie deren Einbettung in die Standortförderung. Dabei wurde insbesondere hinterfragt, welchen konkreten Mehrwert eine institutionalisierte Gaststaatstrategie gegenüber der bisherigen Praxis biete. Einzelne Kommissionsmitglieder stellten die Frage, welchen Nutzen internationale Konferenzen für die Bevölkerung hätten, da diese häufig mit Einschränkungen verbunden seien und nur einem begrenzten Teilnehmerkreis offenstünden. Zudem wurde diskutiert, inwiefern die Gaststaatspolitik dem Zweck der Standortförderung entspreche.

Die angehörten Vertreterinnen und Vertreter des PD und der Staatskanzlei führten aus, dass internationale Konferenzen und politische Treffen wesentlich zur internationalen Wahrnehmung und Reputation Basels beitrügen. Neben öffentlichkeitswirksamen Grossanlässen seien insbesondere Fachkongresse und hochrangige internationale Konferenzen für den Standort von Bedeutung. Sie generierten Wertschöpfung für Hotellerie, Gastronomie und weitere lokale Unternehmen und stärkten langfristig die Position Basels als Kongress- und Wirtschaftsstandort. Mit der Strategie solle der Übergang von einer bisher vorwiegend reaktiven zu einer aktiven und koordinierten Akquisition erfolgen. Der Aufbau von Know-how, Netzwerken und klaren Zuständigkeiten solle es ermöglichen, geeignete Veranstaltungen gezielt nach Basel zu holen.

Im Zusammenhang mit der Kongressinfrastruktur wurde diskutiert, ob eine aktivere Gaststaatspolitik zusätzliche Investitionen erforderlich machen könnte. Die Verwaltung hielt fest, dass eine Erneuerung des Congress Centers unabhängig von der Strategie notwendig sei. Eine stärkere Positionierung Basels als Kongressstandort könne jedoch dazu beitragen, entsprechende Investitionen besser zu rechtfertigen. Gleichzeitig wurde betont, dass nicht beabsichtigt sei, möglichst viele sicherheitsintensive Grossveranstaltungen nach Basel zu holen.

Mehrere Kommissionsmitglieder thematisierten die Auswirkungen internationaler Veranstaltungen auf Sicherheit, Demonstrationen und Polizeiressourcen. Die Verwaltung erläuterte, dass vor jeder Veranstaltung geprüft werde, ob Polizei und Rettungsdienste über die erforderlichen Kapazitäten verfügten. Der Regierungsrat entscheide jeweils gestützt auf diese Beurteilungen. Das Demonstrationsrecht bleibe dabei uneingeschränkt gewährleistet.

Weiter wurden die vier strategischen Stossrichtungen der Gaststaatstrategie erläutert. Diese umfassen den Aufbau auf den vorhandenen Stärken des Standorts – insbesondere in den Bereichen Life Sciences, Finanzwesen mit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Schifffahrt, Europapolitik und Kultur –, den Fokus auf kleine und mittlere Gaststaatformate sowie Ansiedlungen, die Nutzung bestehender Strukturen sowie eine aktive Akquisitionspolitik mit dem Suchen von Kooperationen, namentlich mit den Trägern der schweizerischen Gaststaatspolitik. Aus der Kommission wurde angeregt, diese Standortvorteile gezielt zu nutzen, ohne in einen eigentlichen Wettbewerb um möglichst viele Veranstaltungen einzutreten.

Diskutiert wurde zudem die Bedeutung der Ansiedlung internationaler Organisationen innerhalb der Strategie. Die Verwaltung bezeichnete diesen Bereich als sinnvolle Ergänzung, jedoch nicht als zentrales Element der Gaststaatstrategie. Die vorgesehenen finanziellen Mittel würden insbesondere dazu dienen, sich an bundeskoordinierten Standortbewerbungen zu beteiligen und bei Bedarf geeignete Unterstützungsleistungen anbieten zu können. Als Beispiel wurde die Bewerbung um den Sitz der IFIAR genannt, bei der Basel dem Standort Tokio unterlag; die Mittel würden etwa für Räumlichkeiten, Wohnraum, IT-Infrastruktur oder reduzierte Mieten eingesetzt. Der Wettbewerb um solche Ansiedlungen werde vom Bund initiiert; ohne dessen Unterstützung sei der Kanton chan-

cenlos. Auf Frage der Kommission hielt die Verwaltung fest, dass ein Verzicht auf dieses Strategieelement eine Kürzung der Rahmenausgabenbewilligung um 160'000 Franken zur Folge hätte, auf die Personalressourcen dagegen keine Auswirkungen habe.

Breiten Raum nahm schliesslich die Diskussion über die vorgesehene 50-Prozent-Stelle für die Umsetzung der Strategie ein. Mehrere Kommissionsmitglieder hinterfragten die Notwendigkeit zusätzlicher Personalressourcen. Die Verwaltung führte aus, dass der Aufbau und die Pflege der erforderlichen nationalen und internationalen Netzwerke eine spezialisierte Aufgabe darstelle, die innerhalb der bestehenden Ressourcen nicht wahrgenommen werden könne. Das vorgesehene Pensum stelle dabei eher das Minimum dar. Die Frage der internen Erbringung werde bei jeder neuen Aufgabe im Rahmen der Prüfung nach § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes und im Regierungsrat geprüft; in der Staatskanzlei seien in der Vergangenheit wiederholt Stellenprozente umgewidmet worden – der Weibel- und Fahrdienst etwa werde heute mit 50 statt mit 200 Stellenprozenten erbracht –, gegenwärtig würden jedoch keine Ressourcen frei. Gleichzeitig wurde erläutert, dass die Finanzierung an die vierjährige Rahmenausgabenbewilligung gekoppelt sei, eine ausdrückliche Befristung der Stelle jedoch die Rekrutierung geeigneter Fachpersonen erschweren könnte.

Ferner wurde die vorgesehene Einrichtung eines Soundingboards diskutiert. Die Verwaltung erläuterte, dass dieses keine Entscheidungskompetenzen erhalten, sondern als beratendes Netzwerk international vernetzter Persönlichkeiten mit Bezug zu Basel dienen solle. Vorgesehen seien vier bis acht Personen aus Politik, Wirtschaft, Diplomatie, Wissenschaft und Zivilgesellschaft; ein informelles «Schattenorgan» mit politischer Steuerungsfunktion solle ausdrücklich nicht entstehen. Die konkrete Zusammensetzung sei noch offen.

Auf wiederholte Fragen zur Abgrenzung gegenüber Basel Tourismus und zur Kongressförderung im Bereich der Innovationsförderung hielt die Verwaltung fest, dass die Gaststaatspolitik weder zu einem zusätzlichen Leistungsauftrag noch zu einem höheren Staatsbeitrag an Basel Tourismus führe; es gehe um Netzwerkarbeit und Erfahrungsaustausch. Die Kongressförderung des WSU bleiben davon getrennt, Doppelförderungen seien ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit den Medienberichten über das privat initiierte «Basel Project» klärte die Kommission dessen Verhältnis zur Gaststaatsstrategie. Der Regierungsrat führte aus, dass der Kanton in Planung, Konzeption und strategische Ausrichtung des Vorhabens nicht eingebunden sei, weder ein verbindliches Commitment noch ein Gesuch um öffentliche Finanzierung vorliege und keine systematische Verknüpfung mit der Gaststaatspolitik bestehe. Die spätere Prüfung allfälliger Synergien werde nicht ausgeschlossen. Im gleichen Sinn hat der Regierungsrat die Interpellation Nr. 38 von Michela Seggiani (Geschäft 26.5124) beantwortet.

4.2 Detailberatung

4.2.1 Allgemeine Feststellungen

In der Kommission wurde die Vorlage insgesamt mehrheitlich positiv aufgenommen und Eintreten blieb unbestritten. Mehrere Kommissionsmitglieder erachteten es als sinnvoll, dass Basel seine Rolle in der Gaststaatspolitik künftig strategisch wahrnimmt und sich aktiv um geeignete nationale und internationale Veranstaltungen bemüht. Die Gaststaatspolitik passe zu den Grundwerten und den Standortvorteilen Basels und könne dazu beitragen, die internationale Wahrnehmung des Kantons sowie dessen Attraktivität als Wirtschafts- und Kongressstandort zu stärken.

Mehrfach wurde hervorgehoben, dass die beantragten Mittel modular ausgestaltet seien und die variablen Kosten nur bei tatsächlich stattfindenden Veranstaltungen anfielen. Die Fixkosten seien überschaubar. Zudem wurde die Auffassung vertreten, dass eine dauerhafte personelle Zuständigkeit gegenüber projektbezogenen, befristeten Anstellungen Vorteile biete, da dadurch Know-how aufgebaut und langfristig erhalten werden könne.

Demgegenüber wurde vereinzelt hinterfragt, ob eine aktivere Akquisition internationaler Konferenzen tatsächlich einen ausreichenden Mehrwert für Basel generiere. Zwar wurde anerkannt, dass

einzelne Veranstaltungen eine direkte Wertschöpfung für das lokale Gewerbe auslösten, der langfristige Nutzen für Tourismus und Standortattraktivität wurde jedoch unterschiedlich beurteilt. Insbesondere wurde bezweifelt, dass hochrangige politische Konferenzen nachhaltige touristische Effekte entfalten oder von der Bevölkerung mehrheitlich positiv wahrgenommen würden. Kritisch beurteilt wurden zudem die mit solchen Veranstaltungen verbundenen Sicherheitsdispositive, die zusätzliche Belastung der Polizei sowie mögliche Einschränkungen für die Bevölkerung.

Mehrere Kommissionsmitglieder wiesen darauf hin, dass Basel bereits heute erfolgreich internationale Veranstaltungen durchführe. Vor diesem Hintergrund wurde die Notwendigkeit einer eigentlichen Gaststaatstrategie hinterfragt. Gleichzeitig wurde jedoch festgehalten, dass eine strategische und koordinierte Auswahl sowie Vorbereitung solcher Anlässe gegenüber der bisherigen, eher situativen Vorgehensweise Vorteile biete. Die vierjährige Rahmenausgabenbewilligung wurde in diesem Zusammenhang verschiedentlich als Gelegenheit verstanden, die Strategie zu erproben und deren Wirkung anschliessend zu evaluieren. Aus der Kommission wurde ferner darauf hingewiesen, dass sicherheitsintensive Anlässe auch die Gelegenheit zum Aufbau gemeinsamer Einsatzerfahrung mit anderen Polizeikörpern und mit der Armee böten, während umgekehrt die mit internationalen Konferenzen verbundene Reisetätigkeit kritisch beurteilt wurde.

Diskutiert wurde ferner, inwiefern sich der Erfolg der Strategie überhaupt messen lasse. Während sich der konkrete wirtschaftliche Nutzen einzelner Veranstaltungen nur schwer beziffern lasse, wurde darauf hingewiesen, dass positive Erfahrungen internationaler Gäste und Entscheidungsträger langfristig zur Reputation Basels beitragen könnten.

Verschiedentlich wurde schliesslich hinterfragt, ob die Gaststaatspolitik systematisch am richtigen Ort geregelt sei. Der Regierungsrat habe selbst ausgeführt, dass es sich nicht um eine klassische Standortförderungsmassnahme handle, sondern um einen Beitrag zur Aussenpolitik des Bundes; zudem stehe eine kantonale Aussenbeziehungsstrategie in Erarbeitung. Demgegenüber wurde geltend gemacht, dass die Gaststaatspolitik über Reputation, Kongresswirtschaft und Tourismus auf die Standortattraktivität wirke und dass § 1 Abs. 3 sowie § 2 des Standortförderungsgesetzes den erforderlichen Rahmen bereits setzten. Die Kommission hat die vom Regierungsrat vorgeschlagene Verankerung im Standortförderungsgesetz am Ende nicht in Frage gestellt.

Kritisch hinterfragt wurde schliesslich die Schaffung einer zusätzlichen 50-Prozent-Stelle. Mehrere Kommissionsmitglieder hätten sich eine stichhaltigere Begründung gewünscht, weshalb diese Aufgabe nicht innerhalb der bestehenden Verwaltung wahrgenommen werden könne. Gleichzeitig wurde anerkannt, dass der Aufbau von Erfahrung und Netzwerken eine kontinuierliche personelle Zuständigkeit begünstige und bisher für vergleichbare Projekte ebenfalls zusätzliche Ressourcen eingesetzt worden seien. Die Kommission ist auf diese Frage in der Detailberatung zurückgekommen (vgl. Kapitel 4.2.3).

4.2.2 Änderungsantrag § 3b (neu) Standortförderungsgesetz

Im Mittelpunkt der Detailberatung stand die Ausgestaltung des neuen § 3b des Standortförderungsgesetzes. Ein Antrag aus der Kommission sah vor, die Zielsetzung der Gaststaatspolitik stärker zu präzisieren. Folgender Antrag wurde gestellt:

§ 3b (neu) Standortförderungsgesetz

Mitwirkung an der Gaststaatspolitik des Bundes

¹ Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass der Standort Basel für die Umsetzung der Gaststaatspolitik des Bundes genutzt wird. Namentlich sollen in Basel Gespräche und Konferenzen auf internationaler Ebene stattfinden und sich Organisationen mit internationalem Bezug ansiedeln. Der Kanton kann dafür Beiträge ausrichten und unterstützende Massnahmen ergreifen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben berücksichtigt der Regierungsrat die kantonalen klimapolitischen Zielvorgaben, insbesondere die Verpflichtung zur Klimaneutralität bis 2037. Die unterstützten Gespräche und Konferenzen sollen einen Beitrag zu sozialer Nachhaltigkeit leisten oder sozial nachhaltigen Zwecken dienen.

Einerseits sollte auf die ausdrückliche Förderung der Ansiedlung internationaler Organisationen verzichtet werden. Andererseits sollte gesetzlich festgehalten werden, dass der Regierungsrat bei der Umsetzung der Gaststaatpolitik die kantonalen klimapolitischen Zielvorgaben – insbesondere das Ziel der Klimaneutralität bis 2037 – berücksichtigt und nur Gespräche sowie Konferenzen unterstützt werden, welche einen Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeit leisten oder sozial nachhaltigen Zwecken dienen.

Zudem seien verschiedene Fragen zur konkreten Zielsetzung und zum Umfang dieses Strategieelements aus Sicht einzelner Kommissionsmitglieder nicht abschliessend beantwortet worden. Die Strategie sei grundsätzlich auch ohne die aktive Ansiedlung internationaler Organisationen umsetzbar.

In der Diskussion wurde ausgeführt, dass sich der Kanton bei der Ansiedlung internationaler Organisationen in einen Wettbewerb mit anderen Kantonen und teilweise auch mit ausländischen Standorten begeben. Es wurde bezweifelt, ob der Einsatz öffentlicher Mittel für diesen Wettbewerb zweckmässig sei. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass dadurch Erwartungen und Abhängigkeiten gegenüber internationalen Organisationen entstehen könnten. Nach Auffassung dieser Kommissionsmitglieder solle sich die Gaststaatstrategie deshalb auf die Durchführung geeigneter internationaler Konferenzen konzentrieren und nicht auf die aktive Ansiedlung weiterer Organisationen. Gleichzeitig wurde betont, dass die Gaststaatpolitik nicht einfach beliebig ausgestaltet werden solle, sondern klaren gesellschaftlich gewollten Zielsetzungen folgen müsse. Aus diesem Grund wurde eine stärkere Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten sowie eine ausdrückliche Berücksichtigung der Interessen der Bevölkerung befürwortet.

Demgegenüber wurde von Mitgliedern der Kommission darauf hingewiesen, dass internationale Organisationen einen wesentlichen Beitrag zur internationalen Ausstrahlung Basels leisten könnten. Als Beispiel wurde die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich genannt. Gleichzeitig wurde eingeräumt, dass entsprechende Ansiedlungen mit erheblichen finanziellen und personellen Ressourcen verbunden seien und deshalb ohnehin nur in Ausnahmefällen in Betracht kämen. Verschiedene Kommissionsmitglieder warnten jedoch davor, den Handlungsspielraum des Regierungsrats bereits im Gesetz unnötig einzuschränken. Basel verfüge neben finanziellen Beiträgen über zahlreiche andere Standortvorteile, weshalb nicht davon ausgegangen werden könne, dass künftig primär mit finanziellen Anreizen um internationale Organisationen geworben werde.

Kontrovers diskutiert wurde auch die vorgeschlagene Ergänzung um klimapolitische und sozialpolitische Zielsetzungen. Mehrere Kommissionsmitglieder vertraten die Auffassung, dass die Grundsätze der Nachhaltigkeit bereits im Standortförderungsgesetz sowie in der Kantonsverfassung verankert seien und deshalb nicht bei jeder einzelnen Bestimmung erneut wiederholt werden müssten. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass Begriffe wie «soziale Nachhaltigkeit» auslegungsbedürftig seien und in der vorgeschlagenen Form den Handlungsspielraum unnötig einschränken könnten. Es bestehe die Gefahr, dass bestimmte Veranstaltungsformate ausgeschlossen würden, obwohl sie für den Standort Basel von Bedeutung sein könnten. Einzelne Mitglieder bezeichneten die vorgeschlagene Formulierung deshalb als unnötig programmatisch beziehungsweise als «moralische Aufladung» des Gesetzes.

Demgegenüber wurde geltend gemacht, dass es sich bei den vorgeschlagenen Ergänzungen nicht um Ausschlusskriterien handle, sondern um politische Leitlinien für die Umsetzung der Gaststaatstrategie. Gerade weil der Regierungsrat selbst ausgeführt habe, dass die Gaststaatpolitik nicht ausschliesslich klassische Standortförderung darstelle, sei eine Präzisierung der Zielsetzung im Gesetz sachgerecht. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass auch andere gesetzliche Grundlagen bestehende Verfassungsziele nochmals ausdrücklich erwähnten.

Im Verlauf der Beratung zeigte sich, dass innerhalb der Kommission grundsätzlich Einigkeit darüber bestand, dass die Interessen der Bevölkerung bei der Durchführung internationaler Veranstaltungen angemessen berücksichtigt werden sollen. Mehrere Mitglieder sprachen sich deshalb für eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes aus. Gleichzeitig wurde betont, dass diese Formulierung genügend offen ausgestaltet sein müsse, damit der Regierungsrat weiterhin über den notwendigen Handlungsspielraum verfüge.

Da sich in der Diskussion abzeichnete, dass weder der ursprüngliche Antrag noch dessen vollständige Ablehnung mehrheitsfähig sein würden, wurde nach einer konsensfähigen Lösung gesucht. Schliesslich verständigte sich die Kommission darauf, auf eine ausdrückliche Wiederholung der Nachhaltigkeitsgrundsätze zu verzichten, gleichzeitig jedoch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Bevölkerung und deren Interessen ausdrücklich im Gesetz festzuhalten. Über eine Formulierung, die den Regierungsrat auf ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltige Ziele verpflichtet hätte, wurde formell nicht abgestimmt. Sie wurde nicht aufrechterhalten, nachdem sich gezeigt hatte, dass der Nachhaltigkeitsgrundsatz bei der Schaffung des Standortförderungsgesetzes bewusst in § 1 verankert worden war und eine Wiederholung bei jeder einzelnen Bestimmung gesetzestechnisch nicht angezeigt erscheint.

Die WAK beschloss mit 5 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen, den Passus zur Ansiedlung internationaler Organisationen aus der gesetzlichen Bestimmung zu streichen.

Zu den finanziellen Folgen dieses Beschlusses vgl. Kapitel 4.2.3.

Die WAK beschloss mit 4 zu 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen, den Passus «Dabei sind die Auswirkungen auf die Bevölkerung und deren Interessen zu berücksichtigen.» im Gesetz zu verankern.

Damit einigte sich die WAK auf nachfolgende Fassung des § 3b (neu) des Standortförderungsgesetzes:

§ 3b (neu) Standortförderungsgesetz

Mitwirkung an der Gaststaatspolitik des Bundes

¹ Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass der Standort Basel für die Umsetzung der Gaststaatspolitik des Bundes genutzt wird. Namentlich sollen in Basel Gespräche und Konferenzen auf internationaler Ebene stattfinden ~~und sich Organisationen mit internationalem Bezug ansiedeln~~. Der Kanton kann dafür Beiträge ausrichten und unterstützende Massnahmen ergreifen. Dabei sind die Auswirkungen auf die Bevölkerung und deren Interessen zu berücksichtigen.

4.2.3 Rahmenausgabenbewilligung und Stelle Gaststaatstrategie

Die Streichung des Passus zur Ansiedlung internationaler Organisationen hat unmittelbare finanzielle Folgen. Der Ratschlag weist für den Kostenblock «Ansiedlungen» 160'000 Franken für vier Jahre aus (40'000 Franken pro Jahr). Die Kommission hat diesen Betrag aus der Rahmenausgabenbewilligung herausgenommen.

Die WAK beschloss mit 7 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Rahmenausgabenbewilligung entsprechend auf 3'220'000 Franken für die Jahre 2026 bis 2029 zu reduzieren.

Anschliessend kam die Kommission auf die vorgesehene 50-Prozent-Stelle zurück. Mehrere Mitglieder regten an, diese ausdrücklich auf die Dauer der vierjährigen Rahmenausgabenbewilligung zu befristen, damit nach Ablauf der Aufbauphase eine ergebnisoffene Evaluation erfolgen könne und keine dauerhaften personellen Strukturen geschaffen würden, bevor sich die Strategie bewährt habe. Demgegenüber wurde zwischen einer zeitlich befristeten Finanzierung des Projekts und einer arbeitsrechtlich befristeten Anstellung unterschieden und darauf hingewiesen, dass eine formelle Befristung die Rekrutierung geeigneter Fachpersonen erschweren könnte. Ein förmlicher Antrag auf Befristung wurde nicht gestellt.

Stattdessen wurde aus der Kommission beantragt, auf die neue 50-Prozent-Stelle zu verzichten und die neue Aufgabe mit dem bestehenden Stellenetat zu erfüllen; entsprechend seien die Personal- und Arbeitsplatzkosten von 105'000 Franken pro Jahr aus der Rahmenausgabenbewilligung zu streichen. Zur Begründung wurde ausgeführt, eine stichhaltige Erklärung, weshalb die Aufgabe nicht innerhalb der bestehenden Verwaltung erbracht werden könne, sei ausgeblieben. Demge-

genüber wurde geltend gemacht, dass Sachkosten – etwa Reisekosten – unmittelbar mit der Aufgabe zusammenhängen und auch dann anfielen, wenn eine bereits für den Kanton tätige Person die Aufgabe übernehme; sie seien deshalb nicht zu streichen. In der Rahmenausgabenbewilligung verbleiben damit die Sachkosten von 25'000 Franken sowie die Sitzungsgelder und Sachkosten des Soundingboards von 20'000 Franken, insgesamt 45'000 Franken pro Jahr.

Die WAK stimmte dem Antrag auf Streichung der 50-Prozent-Stelle und der damit verbundenen Personal- und Arbeitsplatzkosten von 105'000 Franken pro Jahr mit 5 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Ergänzend wurde festgehalten, dass die Stelle, sollte sie dennoch geschaffen werden, zumindest auf die Dauer der Rahmenausgabenbewilligung zu befristen wäre. Die Kommission erwartet, dass der Regierungsrat die Umsetzung der Gaststaatstrategie mit den bestehenden Ressourcen der Staatskanzlei sicherstellt.

Daraus ergibt sich folgende Herleitung der beantragten Rahmenausgabenbewilligung:

Rahmenausgabenbewilligung gemäss Ratschlag	3'380'000
abzüglich Kostenblock «Ansiedlungen» (vier Jahre)	-160'000
Zwischentotal	3'220'000
abzüglich Personal- und Arbeitsplatzkosten der Stelle (4 × 105'000)	-420'000
Rahmenausgabenbewilligung 2026–2029 (700'000 Franken pro Jahr)	2'800'000

Nicht beanspruchte Mittel bleiben innerhalb der Rahmenperiode verfügbar und können auf die Folgejahre übertragen werden; nicht verwendete Beträge verfallen Ende 2029. Der Kommission ist die Evaluation der Strategie wichtig: Sie erwartet, dass der Regierungsrat vor der Vorlage eines Folgeratschlags über Verlauf und Wirkung der Gaststaatstrategie Bericht erstattet.

5. Antrag der Kommission

Die Wirtschafts- und Abgabekommission beantragt dem Grossen Rat mit 8 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung, dem nachfolgenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Die Wirtschafts- und Abgabekommission hat diesen Bericht am 17. August 2026 einstimmig mit 13 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Kommission:

Der Präsident:

Daniel Albietz

Grossratsbeschluss

betreffend

Bewilligung einer Rahmenausgabenbewilligung für die Umsetzung der Gaststaatstrategie Basel für die Jahre 2026 bis 2029

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.1109.01 vom 25. Juni 2025 und in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 24.1109.02 vom 17. August 2026, beschliesst:

Für die Umsetzung der Gaststaatstrategie Basel wird für die vier Jahre 2026 – 2029 eine Rahmenausgabenbewilligung von insgesamt Fr. 2'800'000 (Fr. 700'000 p.a.) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Standortförderungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.1110.01 vom 25. Juni 2025 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 24.1110.02 vom 17. August 2026,

beschliesst:

I.

Standortförderungsgesetz (StaFöG) vom 29. Juni 2006 ²⁾ (Stand 30. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

§ 3b (neu)

Mitwirkung an der Gaststaatspolitik des Bundes

¹ Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass der Standort Basel für die Umsetzung der Gaststaatspolitik des Bundes genutzt wird. Namentlich sollen in Basel Gespräche und Konferenzen auf internationaler Ebene stattfinden. Der Kanton kann dafür Beiträge ausrichten und unterstützende Massnahmen ergreifen. Dabei sind die Auswirkungen auf die Bevölkerung und deren Interessen zu berücksichtigen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

²⁾ SG 910.200